

Stichpunkte zum Thema Wolf

- Großer Beutegreifer, lebt von mittelgroßen bis großen Huftieren (i.d.R nicht Aas)
- Rudelbildung, großräumige Lebensraumnutzung (100-4000 qm)
- Extrem hoher Schutzstatus mit Strafbewehrung, unterliegt in Bayern nicht dem Jagdrecht!
- **Es sind Veränderungen im Jagdbetrieb zu erwarten (siehe Brandenburg, Niedersachsen):**
 - o Rehwild praktisch nicht mehr vorhanden (Luchs und Wolf!)
 - o Starke Rudelbildung von Rotwild und Schwarzwild
 - o Risse an Fütterungen - Rotwild geht nicht mehr an Fütterungen
 - o Folge: Wildschadenssituation stark erhöht, mit jagdlichen Mitteln nicht mehr beeinflussbar
 - o Weitere Folge: Reviere nicht mehr verpachtbar (siehe Brandenburg)
- Wolf, Luchs, Biber – eingesetzt von „Naturfreunden“, obwohl verboten
 - o Transporte aus den Benelux-Staaten und osteuropäischen Staaten, die Tiere werden heimlich ausgesetzt und sind z.T. gechipt
 - o läuft FFH-Zielen deutlich entgegen
- Konflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung?
 - o Schutzmaßnahmen aufwendig und kostenintensiv
 - o Ersatzzahlungen nur bei konkretem Nachweis
 - o „Kolateralschäden“ (Abstürze von flüchtenden Tieren) werden bisher nicht ersetzt
 - o Befürchtung: massive Einschränkung der Almwirtschaft
- Konflikte mit Freizeitnutzung?
 - o Angriffe auf Menschen selten?
 - o Ausweisung von Schutzgebieten für Wölfe?
 - o Einschränkung der Freizeitnutzung?
- Folgekonflikte bei Paarung mit anderen Caniden?

In Europa ist der Wolf durch folgende Regelwerke geschützt:

- Dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora) vom 3. März 1973 gehören 152 Staaten an. Es stellt Richtlinien für den Handel mit geschützten Tieren und deren Erzeugnissen auf und schränkt die **Ein- und Ausfuhr der Tiere** oder ihrer Teile (Felle, Schädel, Knochen ...) ein. Der Wolf ist hier in Anhang II (gefährdete Tierart) aufgeführt, einige vom Aussterben bedrohte Subpopulationen in Anhang I.
- In der Berner Konvention haben sich 45 Staaten auf die **Erhaltung und den Schutz** wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume verständigt. Der Wolf ist in Anhang II der Konvention aufgeführt.
- Die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG) wurde 1992 von der Europäischen Union in Kraft gesetzt und soll EU-weit die **Ausweisung und Erhaltung von Lebensräumen und Wildtieren** regeln. Der Wolf ist hier in Anhang IV aufgeführt, sein Lebensraum in Anhang II. Diese Richtlinie ist von allen EU-Mitgliedsstaaten jeweils in nationales Recht umzusetzen.
 - o Anhang II = Schaffung spezieller Schutzgebiete?
 - o Anhang IV = selten und schützenswert, besonderer Schutz
 - o Anhang V = Entnahme aus der Natur und Nutzung kann Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein
- In Deutschland setzt das Bundesnaturschutzgesetz die FFH-Richtlinie in bundesdeutsches Recht um und stellt den Wolf gem. § 7 (2) Nr. 14 a) bzw. b) unter strengen Schutz. Er unterliegt außerhalb Sachsens nicht dem Jagdrecht, in Sachsen ist er ganzjährig geschont. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe!

§ 28 Abs. 3 BJagdG

„Das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.“

§ 3 Nr. 4 TierSchG

„Es ist verboten ... 4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt“

§ 40 BNatSchG Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

(1) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

(2) Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt, sind zu beobachten.

(3) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ergreifen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Sie treffen bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 Nummer 1.

(4) Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einsatz von Tieren
 - a. nicht gebietsfremder Arten,
 - b. gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

(5) Genehmigungen nach Absatz 4 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.

(6) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.